

Grenzen der Vertretungsmacht des Stiftungsrates¹

Manuel Walser²

A. Ausgangslage

1. Allgemeines

Die Stellung des Stiftungsrates als «oberstes Organ» der Stiftung unterscheidet sich grundlegend von derjenigen des obersten Organs einer Körperschaft. Das oberste Organ einer Stiftung hat die Aufgabe, den in der Stiftungssatzung verankerten Stifterwillen zu schützen und zu respektieren. Diesem obersten Organ geht es nicht um die Willensbildung einer juristischen Person; vielmehr hat das oberste Organ der Stiftung darauf zu achten, dass der perpetuierte Stifterwille («Erstarrungsprinzip»³) eingehalten wird.⁴ Denn die Stiftung ist auf die dauernde Verwirklichung des ihr vom Stifter gegebenen Zwecks gerichtet.⁵ Insofern stellt sich in der Praxis regelmässig die Frage nach den Kompetenzen des Stiftungsrates, insbesondere seiner Vertretungsmacht und deren Schranken.

2. Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese. Er ist unter Beachtung der Bestimmungen in den Stiftungsdokumenten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich.⁶ Der Stiftungsrat orientiert sich in seinem Handeln an den Gesetzen, den Statuten und dem Stifterwillen und hat das Stiftungsvermögen entsprechend zu verwalten und zu verwenden.⁷

Der Stiftungsrat hat die Geschäfte der Stiftung mit Sorgfalt, frei von sachfremden Interessen, auf der Grundlage angemessener Information und zum Wohle der Stiftung zu führen (Business Judgment Rule).⁸ Der Stiftungsrat haftet für die gewissenhafte Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung.⁹ Er hat im Verhältnis zur Stiftung alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Statuten oder Beschlüsse des zuständigen Organs festgesetzt sind.¹⁰

Jedes Mitglied des Stiftungsrates muss unabhängig, unparteiisch und frei von Interessenkonflikten sein und entsprechend handeln.¹¹ Der Stiftungsrat hat im besten

Interesse der Stiftung zu handeln, seine eigenen Interessen denen der Stiftung unterzuordnen und im Falle eines Interessenkonflikts durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die Interessen der Stiftung gewahrt werden.¹² Schon der Anschein eines Interessenkonflikts muss vermieden werden.¹³ Ein relevanter Interessenkonflikt liegt auch dann vor, wenn Weisungen an den Stiftungsrat im Widerspruch zu den Stiftungsdokumenten und dem Stiftungszweck stehen, da dies letztlich die abstrakte Gefährdung der Stiftungsinteressen in sich birgt.¹⁴

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen in Übereinstimmung mit dem Stifterwillen, dem Stiftungszweck und nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung.¹⁵ Gemäss Art 182 Abs 1 PGR ist es Aufgabe des Stiftungsrates, das Stiftungsvermögen zu erhalten und zweckwidrige Entnahmen zu vermeiden.¹⁶ Jedes Stiftungsratsmitglied hat die Pflicht zur ordnungsgemässen Geschäftsführung, wozu auch die wirksame Überwachung und die Einholung ordnungsgemässer Auskünfte gehört.¹⁷ Die Sorgfaltspflicht gilt von allem Anfang an und nicht erst dann, wenn Probleme auftreten.¹⁸ Darüber hinaus ist der Stiftungsrat zur Rechnungslegung nach Art 552 § 26 PGR verpflichtet.

3. Delegation von Kompetenzen

Die «Delegation» von Organkompetenzen ist ein Konzept des Gesellschaftsrechts und unterliegt dem Gesellschaftsstatut. Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung steht grundsätzlich ausschliesslich den durch die Statuten bestellten Stiftungsräten zu.¹⁹ Allerdings können gewisse Befugnisse des Stiftungsrates an ein anderes Organ übertragen oder vorbehalten werden, nicht aber an einen Dritten, der nur *de facto* mit der Führung der Stiftungs geschäfte befasst ist.²⁰

Im Falle einer rechtmässigen Delegation bleiben die übrigen Stiftungsratsmitglieder für die wirksame Aufsicht über die handelnde Person verantwortlich.²¹ Handelt es sich hingegen um die ordentliche Verwaltung der Stiftung (z.B. laufende Geschäfte, Beratung oder Aufsicht, Vermögensverwaltung etc.), so können diese Aufgaben zwar an einen Dritten delegiert werden, der Stiftungsrat bleibt aber für die ordnungsgemässe Auswahl, Beauftragung und Beaufsichtigung dieses Dritten verantwortlich.²²

¹ Schriftliche Fassung des gleichnamigen Vortrags, den der Verfasser am 15.11.2023 im Rahmen des 15. liechtensteinischen Stiftungsrechtstages 2023 an der Universität Liechtenstein in Vaduz gehalten hat.

² Der Verfasser ist Rechtsanwalt bei der Walser Rechtsanwälte AG, Lettstrasse 37, Postfach 580, 9490 Vaduz. Kontakt: office@walser-law.li; www.walser-law.li. Der vorliegende Beitrag wurde unter Mitwirkung von MLaw Melanie Pelger verfasst.

³ Statt vieler: OGH 06.09.2001, LES 2002, 94.

⁴ BK-RIEMER, Systematischer Teil, Rz 30 und Art 83 ch-ZGB Rz 24.

⁵ OGH 07.02.2007, LES 2008, 29.

⁶ Art 552 § 24 Abs 1 PGR.

⁷ GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 16.

⁸ Art 182 Abs 2 PGR; OGH 03.09.2009, LES 2010, 73.

⁹ GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 2.

¹⁰ Art 182 Abs 2 PGR; Art 187 Abs 3 PGR.

¹¹ OGH 07.09.2017, LES 2017, 180; OGH 07.01.2009, LES 2009, 202; OGH 08.01.2004, LES 2005, 174.

¹² OGH 04.06.2009, LES 2010, 7; OGH 06.03.2006, LES 2006, 240.

¹³ OGH 02.04.2009, LES 2009, 253.

¹⁴ OGH 08.01.2004, LES 2005, 174.

¹⁵ Art 552 § 25 Abs 1 PGR.

¹⁶ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73; OGH 08.05.2008, LES 2008, 363.

¹⁷ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73.

¹⁸ ÖHRI, Die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer AG, Anstalt oder Stiftung betrauten Organe, LJZ 2007, 100, S 105 ff.

¹⁹ Art 181, Art 182 Abs 1, Art 184 PGR; Art 561 alt-PGR.

²⁰ OGH 07.01.2009, LES 2009, 202.

²¹ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73.

²² ÖHRI, Die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer AG, Anstalt oder Stiftung betrauten Organe, LJZ 2007, 100, S 107; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 28 PGR Rz 4.

Eine Delegation von Aufgaben des Stiftungsrates unterscheidet sich begrifflich von der Erteilung einer Vollmacht. Die Erteilung einer Vollmacht richtet sich grundsätzlich nach dem Schuldrecht, nämlich nach den §§ 1002 ff. ABGB. Die Vollmacht ist eine einseitige Willenserklärung des Vollmachtgebers, die dem Bevollmächtigten zugehen muss, und kann grundsätzlich formfrei erteilt werden.²³ Das Innenverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten wird durch die erteilte Vollmacht geregelt. Sollen jedoch Gesellschafts- oder Stiftungsangelegenheiten an ein Mitglied oder an einen Dritten (Beauftragten) delegiert werden, sind die allgemeinen Grundsätze des Gesellschafts- und Stiftungsrechts zu beachten, insbesondere die allgemeinen Formvorschriften und die materiellen Delegationsbeschränkungen. Darüber hinaus unterscheiden sich im Verhältnis zu Dritten die rechtlichen Grenzen der Vertretung von Handlungen durch eine bevollmächtigte Person (Vertreter) von jenen der Vertretungsorgane.

Nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen bedarf es für eine wirksame Delegation von Befugnissen a) einer entsprechenden statutarischen Ermächtigung zur Delegation, b) eines entsprechenden Beschlusses des zuständigen Organs und c) eines schriftlichen Beschlusses oder Reglements mit der konkreten Umschreibung der zu delegierenden Kompetenzen und der Modalitäten der Berichterstattung.²⁴ Allerdings gibt es bestimmte nicht übertragbare und nicht delegierbare Befugnisse, die nicht der Delegation unterliegen.²⁵ Nach der Rechtsprechung hat selbst ein weisungsgebundener Verwaltungsrat einen unübertragbaren und nicht delegierbaren Kompetenz- und Aufgabenbereich.²⁶

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Belange des Rechtsverkehrs ist es nicht zulässig, Organbefugnisse dritten Personen, die nicht zum Stiftungsrat bestellt sind, rechtsgeschäftlich oder faktisch dergestalt zu übertragen, dass diese neben oder gar in Überordnung zum statutarisch bestellten Stiftungsrat gewissermassen als höchstes Willensbildungsorgan tätig sein können. Den gesetzlich zwingend vorgesehenen Organen dürfen im Innenverhältnis der Verbandsperson die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Funktionen weder entzogen noch diese an ein «übergeordnetes» faktisches Organ de-

legiert werden.²⁷ Eine vollständige Delegation der Entscheidungsbefugnis an ein einzelnes Mitglied des Stiftungsrates oder an einen Dritten ist daher nicht zulässig.²⁸ Nach der Rechtsprechung kommt dem Stiftungsrat ein nicht delegierbarer Kompetenz- und Pflichtenbereich zu, der selbst für instruktionsgebundene Stiftungsräte gilt.²⁹ Nicht delegierbar sind insbesondere der Organstatus des Stiftungsratsmitglieds,³⁰ die Entscheidungsbefugnis an ein einzelnes Mitglied eines mehrgliedrigen Stiftungsrates,³¹ Entscheidungen über Geldentnahmen aus dem Stiftungsvermögen³² und die Vertretung der Stiftung.³³ Die Verteilung von Stiftungsvermögen ist deshalb eine nicht delegierbare Kompetenz des Stiftungsrates, da er das Stiftungsvermögen entsprechend dem Stiftungszweck zu verwalten und jede zweckwidrige Ausschüttung zu verhindern hat.³⁴ Über solche Ausschüttungen haben alle Stiftungsratsmitglieder zu entscheiden, unabhängig eines etwaigen Einzelzeichnungsrechts.³⁵

B. Interne Vertretungsbefugnis

1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist die interne Leitung der Stiftung und umfasst alle für die Willensbildung und auch für die Vertretungshandlungen massgeblichen Beschlüsse und Handlungen der Organe und damit grundsätzlich ein viel weiteres Feld als die Vertretung.³⁶ Sie umfasst die Kompetenz der Stiftungsratsmitglieder, durch ihr Handeln Rechte und Pflichten für die Stiftung zu begründen (Vertretungsbefugnis).³⁷ Oberste Richtschnur der Geschäftsführung und damit Hauptaufgabe des Stiftungsrates ist die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszwecks.³⁸

Die Geschäftsführung steht, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der zuständigen Organe anders angeordnet ist, allen Mitgliedern des Stiftungsrates zu (Grundsatz der Gesamtschäftsführung).³⁹ Besteht die Verwaltung aus mehreren Mitgliedern, und bestimmen die Statuten es nicht anders, so darf kein Mitglied allein eine zur Geschäftsführung

²³ WELSER/KLETECKA, Grundriss des Bürgerlichen Rechts, Band I, Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht, Rz 643 ff.

²⁴ BGer 13.10.2011, BGE 137 III 503, E. 3.4 und 4.2; BGer 22.02.2008, BGer 4A_501/2007, E. 3.2.2; MOTAL/NICOLUSSI, Reichweite und Grenzen organschaftlicher Vertretungsmacht im liechtensteinischen Recht, LJZ 2019, 42, S 48; HAMMERMANN, Die Auswirkungen des EWR-Acquis auf das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht, Schaan 1998, S 128; DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, Gesellschafts- und Handelsrecht, 12. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, S 236.

²⁵ MARKER, Die funktionellen Aufgaben und Pflichten des Verwaltungsrates einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft, LJZ 2021, 176 ff., S 180 ff. mit weiteren Hinweisen; siehe auch Art. 349 Abs 1 Ziff. 2 und 3 PGR; vgl. zum schweizerischen Recht: Art 716a Abs 1 ch-OR; DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, Gesellschafts- und Handelsrecht, 12. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, S 237 f.

²⁶ OGH 04.10.2001, LES 2002, 109; ÖHRI, Die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer AG, Anstalt oder Stiftung betrauten Organe, LJZ 2007, 100, S 106.

²⁷ OGH 07.01.2009, LES 2009, 202 E. 1.8; OGH 06.04.2006, LES 2007, 219.

²⁸ OGH 07.09.2006, LES 2007, 302.

²⁹ OGH 03.09.2010, LES 2010, 73; OGH 04.10.2001, LES 2002, 109;

³⁰ OGH 07.09.2006, LES 2007, 302; OGH 14.12.1973, ELG 1973-1978, 260; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 552 § 24 PGR Rz 27; siehe auch DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, Gesellschafts- und Handelsrecht, 12. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021, S 253.

³¹ OGH 07.09.2006, LES 2007, 302.

³² OGH 03.09.2010, LES 2010, 73.

³³ Siehe dazu Kap. C.2.; Art 552 § 28 PGR.

³⁴ Art 182 Abs 1 PGR; OGH 03.09.2009, LES 2010, 73; OGH 06.04.2006, LES 2007, 219; OGH 04.05.2005, LES 2006, 205; OGH 04.10.2001, LES 2002, 109; OGH 01.10.1998, LES 1999, 110.

³⁵ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73.

³⁶ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73 E. 10; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 17.

³⁷ MOTAL, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, Die allgemeinen Vorschriften für juristische Personen und ihre Anwendung auf die Stiftung, Basel 2018, S 268.

³⁸ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73.

³⁹ Art 181 Abs 1; OGH 02.04.2009, LES 2009, 253.

gehörende Handlung vornehmen, wenn nicht Gefahr in Verzug liegt.⁴⁰ Alle Mitglieder des Stiftungsrates haben das Recht, an der Beschlussfassung (Willensbildung) mitzuwirken, selbst wenn einem Mitglied ein Einzelzeichnungsrecht zukommt (Pflicht zur Mitgeschäftsführung).⁴¹ Im Falle eines mehrgliedrigen Stiftungsrates sind die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen.⁴² Auszahlungen des Stiftungsvermögens an Begünstigte bedürfen daher eines Beschlusses, bei dem alle Stiftungsratsmitglieder mitzuwirken haben.⁴³

Wird das Recht zur Mitwirkung an der Willensbildung verletzt, ist der Beschluss des Stiftungsrates nichtig.⁴⁴ Selbst wenn eine gültige Beschlussfassung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen kann, muss gewährleistet sein, dass sämtliche Stiftungsratsmitglieder zumindest Kenntnis von der Beschlussfassung haben und diesbezüglich mitwirken können.⁴⁵ Die Mitwirkungsmöglichkeit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder ist als zwingendes gesetzliches Erfordernis zu betrachten, das auch durch den Stifterwillen (z.B. in den Statuten) nicht abänderbar ist.⁴⁶ Das Mitwirkungsrecht aller Stiftungsratsmitglieder ist der Ausgleich für das bei Stiftungen mangels «Mitgliedern» bestehende Kontrolldefizit.⁴⁷ Die in Art 181 Abs 1 und Abs 2 PGR vorgesehene Möglichkeit des Opt-out ist daher bei Stiftungen nicht anwendbar.

Unwirksam sind daher diesen fundamentalen Grundsätzen widersprechende statutarische Regelungen etwa dahingehend, dass der Präsident eines sich aus mehreren Stiftungsräten zusammensetzenden Stiftungsrates allein entscheidungsbefugt sein soll.⁴⁸ Allerdings bleibt von einer Verletzung der Vorschriften über die interne Geschäftsführung die Wirkung einer solchen Handlung gegenüber Dritten grundsätzlich unberührt.⁴⁹ Selbst bei einer Delegation von Kompetenzen verbleiben die Letztverantwortung und ein nicht delegierbarer Kernbereich beim Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen und der vorhandenen Möglichkeiten für die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie für die Sicherstellung und den Erfolg der Stiftung zu sorgen.⁵⁰ Er hat die Geschäfte der Stiftung sorgfältig zu führen und zu fördern und haftet für die Beobachtung der Grundsätze einer sorgfältigen Geschäftsführung und Vertretung. Ein Mitglied des Stiftungsrates handelt im Einklang mit die-

sen Grundsätzen, wenn es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Stiftung zu handeln (*Business Judgment Rule*).⁵¹

Der Stiftungsrat ist der Stiftung gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Statuten, Beschluss des zuständigen Organes oder in anderer Weise festgesetzt sind.⁵² Überschreitet der Stiftungsrat solche Beschränkungen, z.B. durch Überschreitung des Stiftungszwecks, so ist sein intern gefasster Beschluss nichtig und der Stiftungsrat haftet für den daraus resultierenden Schaden.⁵³

2. Willensbildung

Mit dem Erlass von Beschlüssen bildet der Stiftungsrat den Willen der Stiftung in rechtsverbindlicher Weise.⁵⁴ Gemäss Art 552 § 26 PGR hat der Stiftungsrat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können. Daraus resultiert die Pflicht, Beschlüsse zu fassen und diese zu dokumentieren. Ferner hat der Stiftungsrat ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind.⁵⁵ Die Aufzeichnungen müssen insbesondere Auskunft über Ausschüttungen des Stiftungsvermögens geben.⁵⁶ Der Stiftungsrat ist weiter zur Aufbewahrung der Stiftungsunterlagen während zehn Jahren verpflichtet.⁵⁷ Der Stiftungsrat hat somit über seine Willensbildung Beschlüsse zu fassen und diese so aufzuzeichnen, dass ihre Grundlagen, die gesammelten Informationen und Quellen, die Darstellung dem Stiftungsrat gegenüber, Zustandekommen, ihr Inhalt und ihre Begründung (und damit die Rechtmässigkeit des Handelns des Stiftungsrates) transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sind.⁵⁸

Stiftungsratsbeschlüsse betreffend Statuten und Reglemente bzw. Stiftungsurkunden und Stiftungszusatzurkunden fallen in den Kernbereich der Organfunktion der Stiftungsräte und beeinflussen die Rechtssphäre (Interessen) eines jeden Stiftungsratsmitglieds.⁵⁹ Der Erlass von Beistatuten durch den Stiftungsrat, sofern ihm diese Kompetenz in den Statuten eingeräumt wurde, beruht

⁴⁰ Art 181 Abs 2 PGR.

⁴¹ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73.

⁴² OGH 07.09.2006, LES 2007, 302.

⁴³ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73; OGH 07.09.2006, LES 2007, 302 E. 6.3; BÖSCH, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Bern/Wien 2005, S 234 und 242.

⁴⁴ OGH 07.03.2014, GE 2014, 313, E. 18.17; StGH 17.09.2007, StGH 2007/040, GE 2009, 304; OGH 07.02.2007, LES 2008, 29.

⁴⁵ OGH 07.03.2014, GE 2014, 313; StGH 17.09.2007, StGH 2007/040, E. 7.2, GE 2009, 304; OGH 07.02.2007, LES 2008, 29; siehe auch ö-OGH 25.04.2019, 6 Ob 35/19v.

⁴⁶ StGH 17.09.2007, StGH 2007/040, E. 7.3, GE 2009, 304.

⁴⁷ KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff., S 57.

⁴⁸ OGH 07.09.2006, LES 2007, 302, E. 6.3.

⁴⁹ Art 181 Abs 4 PGR.

⁵⁰ Art 182 Abs 1 PGR.

⁵¹ Art 182 Abs 2 PGR; BuA Nr 13/2008, S 39 ff.

⁵² Art 184 Abs 4, Art 187 Abs 3 PGR.

⁵³ MOTAL/NICOLUSSI, Reichweite und Grenzen organschaftlicher Vertretungsmacht im liechtensteinischen Recht, LJZ 2019, 42, S 47.

⁵⁴ GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 30.

⁵⁵ Art 552 § 26 PGR.

⁵⁶ BuA Nr 13/2008, S 102; HEISS in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art 552 § 26 PGR Rz 4.

⁵⁷ Art 1059 PGR; HEISS in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art 552 § 26 PGR Rz 6.

⁵⁸ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73; StGH 17.09.2007, StGH 2007/040, GE 2009, 304.

⁵⁹ OGH 07.09.2017, LES 2017, 188.

auf einem Beschluss, der im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben zu fassen ist. Jede Entnahme von Stiftungsvermögen, wie z.B. die Finanzierung von Grundstücksgeschäften oder Ausschüttungen an Begünstigte, bedarf daher der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat.⁶⁰ Das Unterlassen eines förmlichen Stiftungsratsbeschlusses bei der Ausschüttung von Stiftungsvermögen an einen Begünstigten stellt eine Pflichtverletzung dar und kann zur Abberufung des Stiftungsratsmitglieds führen.

Ebenfalls sind die im Gesetz und in den Statuten festgelegten Vorgaben zum Erlass von Entscheidungen einzuhalten, anderenfalls ist der Beschluss nichtig.⁶¹ Um einen Beschluss gültig zu fassen, ist es daher erforderlich, dass die Sitzung des Stiftungsrates einberufen wird,⁶² die Stiftungsratsmitglieder zur Sitzung eingeladen werden,⁶³ die Tagesordnung der Sitzung, insbesondere der Gegenstand der Beschlussfassung, bekannt gegeben wird⁶⁴ und die Regeln für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung und die erforderliche Mehrheit erfüllt sind.⁶⁵ Beschlüsse des Stiftungsrates, welche diesen Verfahrensvorschriften nicht entsprechen, sind nichtig und nicht nur anfechtbar, da es die Pflicht (aller) Stiftungsratsmitglieder ist, den Stifterwillen zu schützen und zu respektieren und die Erfüllung des erstarrten Stifterwillens sicherzustellen.⁶⁶ Der Stiftungsrat kann darüber nicht disponieren. Eine Frist zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen solche Beschlüsse gibt es nicht.⁶⁷

Wenn sämtliche Mitglieder oder Vertreter versammelt sind und kein Berechtigter Einspruch erhebt, können sie auch ohne Beobachtung der sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten für die Einberufung eine Versammlung des obersten Organes bilden, und es kann in derselben über die in dessen Wirkungskreis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).⁶⁸

Für die Wirksamkeit eines Beschlusses ist es nicht erforderlich, dass der Beschluss einem Dritten zugestellt oder zugegangen ist, da es sich um keine vertragliche Willenserklärung gegenüber einem Dritten (z.B. Begünstigten) handelt.⁶⁹ Es steht dem Stiftungsrat frei, frühere Beschlüsse jederzeit zu widerrufen.⁷⁰

C Externe Vertretungsmacht

1. Vertretung der Stiftung

Die Geschäftsführung, welche die interne Leitung der Stiftung zum Gegenstand hat, ist von der Vertretung der Stiftung nach aussen zu unterscheiden.⁷¹ Die Vertretung ist das externe Auftreten der Stiftung gegenüber Dritten und umfasst die rechtliche Bindung der Stiftung im Ausserverhältnis durch Handlungen ihrer Organe. Sie umfasst die Macht der Stiftungsratsmitglieder, durch ihr Handeln Rechte und Pflichten für die Stiftung gegenüber Dritten zu begründen (Vertretungsmacht).⁷² Die Frage der rechtlichen Wirksamkeit und Verbindlichkeit einer Vertretungshandlung gegenüber Dritten ist daher eine Frage der Vertretung der Stiftung.⁷³ Die allgemeinen Bestimmungen über juristische Personen hinsichtlich ihrer Vertretung (Art 184 ff. PGR), insbesondere Art 187 und Art 187a PGR, sind auch auf Stiftungen anwendbar.⁷⁴

Die Vertretung der Stiftung erfolgt gemäss Art 184 Abs 1 PGR durch die hierzu berufenen Organe oder sonstige besondere Vertreter, wobei der Stiftungsrat einer etwa vom Gesetz vorgesehenen besonderen Vollmacht nicht bedarf.⁷⁵ Bei einer mehrgliedrigen Verwaltung kann die Vertretung auch einzelnen Mitgliedern oder einem Bevollmächtigten übertragen werden.⁷⁶ Eine solche Delegation ist in den Statuten zu regeln. Eine vollständige Delegation der Entscheidungsbefugnis an ein Stiftungsratsmitglied oder an einen Dritten ist jedoch nicht zulässig.⁷⁷

2. Umfang der Vertretungsmacht

Gemäss Art 552 § 24 Abs 1 PGR hat der Stiftungsrat das exklusive Recht zur Vertretung der Stiftung (Vertretungsmonopol).⁷⁸ Der Stiftungsrat ist gutgläubigen Dritten gegenüber von Gesetzes wegen befugt, sämtliche Geschäfte für die Verbandsperson abzuschliessen (Prinzip der unbeschränkten Vertretungsmacht).⁷⁹ Vorbehalten bleiben gesetzliche und statutarische Bestimmungen bezüglich der Art der Ausübung der Vertretung.⁸⁰ Die Statuten haben diesbezüglich Bestimmungen über die Form

⁶⁰ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73.

⁶¹ OGH 07.02.2008, LES 2008, 29; StGH 17.09.2007, StGH 2007/040, E. 7.3, GE 2009, 304.

⁶² OGH 06.12.2001, LES 2002, 41.

⁶³ OGH 07.02.2007, LES 2008, 29.

⁶⁴ OGH 06.12.2001, LES 2002, 41.

⁶⁵ OGH 07.02.2007, LES 2008, 29.

⁶⁶ OGH 07.02.2007, LES 2008, 29; bestätigt durch StGH 17.09.2007, StGH 2007/40, GE 2009, 304; OGH 06.12.2001, LES 2002, 41; siehe auch OGH 07.03.2014, PSR 2014/43, GE 2014, 313.

⁶⁷ GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 35a.

⁶⁸ Art 167 Abs 6 PGR; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 32.

⁶⁹ OGH 01.10.2012, GE 2012, 172.

⁷⁰ GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 36.

⁷¹ OGH 03.09.2009, LES 2010, 73; OGH 02.04.2009, LES 2009, 253.

⁷² MOTAL, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, Die allgemeinen Vorschriften für juristische Personen und ihre Anwendung auf die Stiftung, Basel 2018, S 268.

⁷³ OGH 08.06.2006, LES 2007, 208.

⁷⁴ OGH 07.09.2018, LES 2018, 270; BuA Nr 153/1998, S 51 f.; SCHAUER, Die Verfehlung des Stiftungszwecks und ihre Folgen – Anmerkungen zu OGH 08 CG.2015.438, LJZ 2020, 165 ff., S 167; HEISS in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 10; WALCH, Zum Missbrauch der Vertretungsmacht im Liechtensteinischen Stiftungsrecht, LJZ 2020, 111 ff., S 111; zum alten Recht: BÖSCH, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Bern/Wien 2005, S 242 ff.

⁷⁵ OGH 07.03.2014, PSR 2014/30, GE 2014, 322; OGH 03.09.2009, LES 2010, 73.

⁷⁶ Art 184 Abs 2 PGR.

⁷⁷ Siehe dazu vorne Kap. A.3.

⁷⁸ BuA Nr 13/2008, S 107; OGH 07.01.2009, LES 2009, 202; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 15.

⁷⁹ Art 187 Abs 1 PGR; OGH 04.10.2001, LES 2002, 162; SCHAUER, Die Verfehlung des Stiftungszwecks und ihre Folgen – Anmerkungen zu OGH 08 CG.2015.438, LJZ 2020, 165 ff., S 167.

⁸⁰ Art 187 Abs 1 PGR.

der Willenserklärung und über das Zeichnungsrecht des Stiftungsrates zu enthalten.⁸¹

3. Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht ist als Teil der Vertretungsmacht einer Gesellschaft zu betrachten.⁸² Da das Vertretungsmonopol dem Stiftungsrat zukommt, ist dieser folglich auch einzig von Gesetzes wegen zeichnungsberechtigt.⁸³ Das Zeichnungsrecht ist daher als Teil des Gesellschaftsrechts zu betrachten. Art 552 § 16 Abs 1 Ziff. 7 PGR sieht vor, dass die Stiftungsurkunde die Vertretungsbefugnis bzw. das Zeichnungsrecht zu enthalten hat. Ist die Stiftung eintragungspflichtig, sind die zeichnungsberechtigten Personen des Stiftungsrates im Handelsregister einzutragen.⁸⁴ Die zeichnungsberechtigte Person ist daher als Organ der Stiftung anzusehen. Der Stiftungsrat ist der unmittelbare Vertreter der Stiftung.⁸⁵ Aufgrund dieser Stellvertreterfunktion wird bei einem Vertragsabschluss der Stiftung durch einen Zeichnungsberechtigten die Stiftung selbst zum Vertragspartner und nicht das Stiftungsratsmitglied.⁸⁶

Ein Stiftungsrat mit Einzelzeichnungsrecht hat – ungeachtet des Grundsatzes der Gesamtgeschäftsführung – die Macht zur wirksamen Vertretung und rechtlichen Bindung der Stiftung gegenüber Dritten mittels Einzelunterschrift.⁸⁷ Ein Mangel in der (internen) Vertretungsbefugnis (z.B. fehlender Beschluss) bewirkt für sich allein nicht die Unwirksamkeit der Vertretungshandlung gegenüber Dritten.⁸⁸ Nach Art 188 Abs 3 PGR gilt im Zweifel ein kollektives Zeichnungsrecht zu zweien.

4. Vollmacht

Handelt eine Person als Bevollmächtigte(r), so ist sie (auch) befugt, die Gesellschaft zu vertreten, für sie Verträge abzuschliessen und diese mit ihrer Unterschrift mit unmittelbarer Wirkung für die Gesellschaft zu binden. Die vertretungsberechtigte Person ist jedoch kein Vertretungsorgan, sondern lediglich eine bevollmächtigte Person. Im Gegensatz zum Stiftungsrat bedarf die bevollmächtigte Person einer Vollmacht.⁸⁹ Die Vertretungsbefugnis der Handlungsbevollmächtigten richtet sich nach der erteilten Vollmacht, d.h., die Befugnisse der bevollmächtigten Person werden durch die erteilte Vollmacht begrenzt. Im Zweifel erstreckt sich die Handlungsvollmacht auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.⁹⁰ Die Stiftung wird durch alle darüber hinaus gehenden Handlungen des Bevollmächtigten nicht gebunden. Dies im Gegensatz zum Stiftungsrat, der gemäss Art 187 Abs. 1 PGR von Gesetzes

wegen befugt ist, gegenüber gutgläubigen Dritten sämtliche Geschäfte für die Stiftung abzuschliessen.

D. Schranken der Vertretungsmacht

1. Ausgangslage

Mit der Implementierung der EU-Richtlinie Nr 68/151/EWG (*Publizitätsrichtlinie*; LGBl 2000 Nr 279) wurde der Grundsatz, wonach nur Rechtsgeschäfte innerhalb des Gesellschaftszwecks verbindlich sind (Ultra-Vires-Theorie), für Liechtenstein beseitigt.⁹¹ Damit soll der Umfang der Vertretungsmacht für den Rechtsverkehr normiert, eine Nachforschungspflicht vermieden und der Schutz der Verbandsperson gegenüber dem Schutz des Geschäftsverkehrs zurückgedrängt werden.⁹² Mit Wirkung ab dem 31.12.2000 ist nun die Vertretungsmacht von Organen gegenüber gutgläubigen Dritten nicht beschränkt.⁹³

Im Zuge der Umsetzung der Publizitätsrichtlinie wurde Art 187a PGR neu eingeführt, der die Vertretungswirkung der Vertretungsorgane wiederum in den nachfolgend dargestellten Fällen einschränkt. Art 187a PGR stellt dabei auf Handlungen von «Vertretungsorganen» gegenüber Dritten ab. Gemäss Art 187 Abs 1 PGR sind «Vertretungsorgane» die Organe sowie die anderen zur gesamten Geschäftsführung und Vertretung berufenen Personen. Diese Bestimmung erfasst somit nur Handlungen des Stiftungsrates sowie theoretisch auch der fakultativen Organe und der Revisionsstelle, wobei diesen keine Vertretungsmacht zukommt. Bei Bevollmächtigten richtet sich die Vertretungsmacht dagegen nicht nach Art. 187a PGR, sondern nach Art 187 Abs 5 PGR.⁹⁴

2. Überschreitung gesetzlicher Befugnisse (Art 187a Abs 1 PGR)

Gemäss Art 187a Abs 1 PGR wird die Stiftung durch Handlungen der Organe nicht verpflichtet, wenn diese die Befugnisse überschreiten, die nach dem Gesetz diesen Organen zugewiesen sind oder zugewiesen werden können.⁹⁵ Der Stiftungsrat kann über die im Gesetz festgelegten Kompetenzen nicht disponieren und daher keine Verträge über gesetzlich für Stiftungen verbotene Geschäftsbereiche abschliessen, z.B. zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit.⁹⁶ Unter diese Bestimmung fällt ausserdem das Verbot der Vertretung der Stiftung durch fakultative Organe oder durch die Revisionsstelle.⁹⁷ Im Gegensatz zu den Fällen nach Art 187a Abs 2 und 3 PGR spielt die Gutgläubigkeit (oder Bösgläubigkeit) des Dritten in den Fällen des Art 187a Abs 1 PGR keine Rolle.⁹⁸

⁸¹ Art 188 Abs 1 PGR; Art 552 § 16 Abs 1 Ziff. 7 PGR.

⁸² MARXER & PARTNER RECHTSANWÄLTE, Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht, Wien 2021, Rz 9.54; Art 552 § 16 Abs 1 Ziff. 7 PGR.

⁸³ Art 552 § 24 Abs 1, § 28 Abs 1 PGR; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 15.

⁸⁴ Art 90 Abs 1 lit. f HRV.

⁸⁵ OGH 14.12.1973, ELG 1973-1978, 260.

⁸⁶ OGH 14.12.1973, ELG 1973/1978, 260; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 1.

⁸⁷ OGH 02.04.2009, LES 2009, 253.

⁸⁸ OGH 02.04.2009, LES 2009, 253; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 22.

⁸⁹ Art 184 Abs 1 PGR *e contrario*.

⁹⁰ Art 187 Abs 5 PGR.

⁹¹ BuA Nr 153/1998, S 17, 51.

⁹² KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff., S 67; MOTAL, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, Die allgemeinen Vorschriften für juristische Personen und ihre Anwendung auf die Stiftung, Basel 2018, S 211 f.

⁹³ BuA Nr 153/1998, S 17, 51.

⁹⁴ S dazu vorne Kap. C.4.

⁹⁵ Art 9 Abs 1 Publizitätsrichtlinie; BuA Nr 153/1998, S 53.

⁹⁶ Art 552 § 1 Abs 2 PGR; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 22.

⁹⁷ Art 552 § 28 Abs 1 PGR *e contrario*.

⁹⁸ BuA Nr 153/1998, S 53; KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR

3. Überschreitung des Stiftungszwecks (Art 187a Abs 2 PGR)

Nach Art 187a Abs 2 PGR wird die Stiftung durch Handlungen von Vertretungsorganen (Stiftungsrat), die den Rahmen des Stiftungszwecks überschreiten, nicht verpflichtet, wenn sie beweist, dass dem Dritten bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein musste, dass durch die Handlungen der Stiftungszweck überschritten wurde.⁹⁹ Ein Verschulden des Stiftungsrates (z.B. in Form einer Schädigungs- und Missbrauchsabsicht) ist nicht erforderlich.¹⁰⁰ Eine dem Stiftungszweck widerlaufende Handlung kann nicht nachträglich durch den Stiftungsrat genehmigt werden, da dem Stiftungsrat abseits von Art 552 § 31 PGR keine Dispositionsbefugnis hinsichtlich des Stiftungszwecks zukommt und dies eine unzulässige Verfügung über das Stiftungsvermögen darstellen würde.¹⁰¹

Die Stiftung muss die Bösgläubigkeit des Dritten beweisen, namentlich, dass dem Dritten die Zwecküberschreitung bekannt war (tatsächliche Kenntnis) oder nach den Umständen bekannt sein musste (objektive Kenntnis), wobei die Bekanntmachung der Statuten sowie entsprechender Beschlüsse der zuständigen Organe zur Beweisführung nicht ausreicht.¹⁰² Diese Regel galt bereits nach der allgemeinen Bestimmung des Art 187 Abs 1 PGR, wurde aber durch Art 187a PGR für die Fälle von Abs 1–3 präzisiert.¹⁰³ Mit Art 187a Abs 2 und 3 PGR wollte der Gesetzgeber der gleichen rechtlichen Lösung folgen, die Grossbritannien und Irland bei der Umsetzung der EU-Richtlinie gewählt haben, wonach einem bösgläubigen Dritten Beschränkungen von Befugnissen im Gegensatz zu einem Gutgläubigen entgegengehalten werden können.¹⁰⁴

Gemäss Art 187a Abs 2 PGR trägt die Stiftung die Beweislast dafür, dass der Dritte nicht in gutem Glauben gehandelt hat. In diesem Zusammenhang haben die allgemeinen Regeln zum Grundsatz des guten Glaubens gemäss Art 3 PGR zu gelten.¹⁰⁵ Wo das Gesetz eine Rechts-

wirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten.¹⁰⁶ Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.¹⁰⁷

Die Vertretungsmacht des Organs (Stiftungsrates) einer Verbandsperson dient dem Verkehrs- und Vertrauensschutz. Handelt das Organ in den Grenzen seiner Vertretungsmacht nach aussen für die Verbandsperson, so treten die Rechtsfolgen unmittelbar bei der Verbandsperson ein. Von diesem Grundsatz kann nach der Rechtsprechung nur (aber immerhin) dann abgegangen werden, wenn der Dritte nicht schutzwürdig ist. Das in Missbrauch der Vertretungsmacht abgeschlossene Geschäft bindet dann den Vertretenen (Stiftung) nicht. Gemäss diesem Ansatz ist eine Ungültigkeit einer Rechts-handlung etwa dann zu unterstellen, wenn der Vertreter und der Dritte absichtlich zusammengewirkt haben, um den Vertretenen zu schädigen (Kollusion); andererseits ist das Geschäft unwirksam, wenn es für den Dritten bekannt oder für ihn offenkundig war, dass der Vertreter gegen seine Pflichten aus dem Innenverhältnis verstösst. Von einer Offenkundigkeit (Evidenz) ist dann die Rede, wenn die Pflichtverletzung für jedermann ohne weiteres erkennbar ist.¹⁰⁸

Steht eine Person in einem Naheverhältnis zur Stiftung, sodass diese typischerweise Kenntnis von den stiftungsinternen Angelegenheiten hat oder sich ohne Schwierigkeiten Zugang zu solchen Informationen verschaffen könnte, wie etwa ein Stiftungsratsmitglied oder eine andere in die Stiftungsangelegenheiten eingebundene Person, so ist diese Person nicht als schutzwürdiger «Dritter» anzusehen.¹⁰⁹ Ein subjektives Unrechtsgefühl des Dritten wird nicht verlangt.¹¹⁰

Gemäss Rechtsprechung kann von einem Dritten im Anwendungsbereich des Art 187a Abs 2 PGR ein pflichtbewusstes Handeln im Rechtsverkehr im Sinne von Art 2 Abs 1 PGR erwartet werden.¹¹¹ Nach Art 3 Abs 2 PGR ist derjenige, der bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.¹¹² Die Beurteilung der objektivierten Aufmerksamkeit richtet sich nach der Sorgfalt, wie sie vom Dritten nach Treu und Glauben verlangt werden kann. Sofern der Dritte eine andere Verbandsperson ist, muss die Stiftung, welche durch die Handlung des Vertretungsorgans nicht verpflichtet werden will, beweisen, dass Umstände (Sachverhaltsmomente) vorliegen, aus

2019, 56 ff., S 66 f.; MOTAL/NICOLUSSI, Reichweite und Grenzen organschaftlicher Vertretungsmacht im liechtensteinischen Recht, LJZ 2019, 42, S 48.

⁹⁹ Art 9 Abs 2 Publizitätsrichtlinie; BuA Nr 153/1998, S 53 f.; KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff., S 63; MOTAL/NICOLUSSI, Reichweite und Grenzen organschaftlicher Vertretungsmacht im liechtensteinischen Recht, LJZ 2019, 42, S 49; vgl. auch OGH 07.09.2018, LES 2018, 270.

¹⁰⁰ OGH 04.02.2022, PSR 2022/9, E. 11.4.4; OGH 07.09.2018, LES 2018, 270; vgl. SCHAUER, Die Verfehlung des Stiftungszwecks und ihre Folgen – Anmerkungen zu OGH 08 CG.2015.438, LJZ 2020, 165 ff., S 169 f.; KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff., S 58; WALCH, Zum Missbrauch der Vertretungsmacht und der Wissenszurechnung, LJZ 2020, 250 ff., S 252.

¹⁰¹ StGH 07.02.2023, StGH 2022/102, PSR 2023/22; BK-RIEMER, Art 83 ch-ZGB Rz 50.

¹⁰² OGH 07.09.2018, LES 2018, 270; vgl. auch Art 9 Abs 2 Publizitätsrichtlinie; BuA Nr 153/1998, S 55.

¹⁰³ KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff., S 68.

¹⁰⁴ OGH 04.02.2022, PSR 2022/9, E. 11.4.2.; BuA Nr 153/1998, S 54.

¹⁰⁵ BÖSCH, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Bern/Wien 2005, S 244 f.; SCHAUER, Die Verfehlung des Stiftungszwecks und ihre Folgen – Anmerkungen zu OGH 08 CG.2015.438, LJZ 2020, 165 ff., S 172;

KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff., S 69; a.A. MOTAL, Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, Die allgemeinen Vorschriften für juristische Personen und ihre Anwendung auf die Stiftung, Basel 2018, S 212, der für eine eigenständige Auslegung des Begriffs «guter Glaube» im Sinne der EU-Richtlinie plädiert.

¹⁰⁶ Art 3 Abs 1 PGR.

¹⁰⁷ Art 3 Abs 2 PGR.

¹⁰⁸ OGH 08.06.2006, PSR 2007, 208.

¹⁰⁹ OGH 04.02.2022, PSR 2022/9, E. 11.5.4.

¹¹⁰ BÖSCH, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Bern/Wien 2005, S 246.

¹¹¹ OGH 04.02.2022, PSR 2022/9, E. 11.5.4.

¹¹² OGH 04.02.2022, PSR 2022/9, E. 11.5.4.

denen zu schliessen ist, dass der Dritte nicht in Unkenntnis der Überschreitung des Stiftungszwecks sein konnte bzw dass dies dem Organ, welches für den Dritten (Verbandsperson) handelt, bekannt sein musste. Sind diese objektivierbaren Umstände erwiesen, so ist eine Wissenszurechnung nach Art 185 Abs 1 PGR anzunehmen.¹¹³ Auch auf ein Verschulden des Dritten hinsichtlich Zwecküberschreitung kommt es nicht an, ein objektiver Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten des Dritten genügt.¹¹⁴

Bei der Anwendung von Art 187a PGR auf Stiftungen sind allerdings stiftungsrechtliche Besonderheiten zu beachten. Der Schutzgedanke der Publizitätsrichtlinie lässt sich nicht ohne Weiteres auf Stiftungen übertragen, weil hier der (erstarrte) Zweck der Stiftung und die Frage der Zulässigkeit der Änderung des Stiftungszwecks im Vordergrund stehen. Daher können die Besonderheiten des Stiftungsrecht (z.B. Unabänderbarkeit des Stiftungszwecks, Erstarrungsprinzip) den Verkehrsschutz Dritter derogieren, zumal die Stiftung *„ja nicht zu den Gesellschaften gehört, denen gegenüber die Publizitätsrichtlinie Dritten besonderen Schutz angedeihen will.“*¹¹⁵

Zum von Art 187a Abs 2 PGR geschützten Stiftungszweck gehören insbesondere die Zweckausrichtung,¹¹⁶ die Bezeichnung der Begünstigten bzw die Begünstigungenanordnung,¹¹⁷ Bestimmungen über Zuwendungen¹¹⁸ sowie Corporate-Governance-Bestimmungen zur Absicherung des Stiftungszwecks.¹¹⁹ In diesem Zusammenhang stellt sich zudem die Frage, ob das Prinzip der Gleichbehandlung von Begünstigten dem Stiftungszweck zuzurechnen ist.¹²⁰

4. Überschreitung intern festgelegter Kompetenzen (Art 187a Abs 3 PGR)

Im Verhältnis der Vertretungsorgane zur Verbandsperson sind diese verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Statuten oder entsprechende Beschlüsse der zuständigen Organe getroffen wurden.¹²¹ Gemäss Art 187a Abs 3 PGR wird die Verbandsperson (Stiftung) durch Handlungen nicht verpflichtet, bei denen das Vertretungsorgan seine intern durch die Statuten oder durch Beschlüsse der zuständigen Organe festgelegten Kompetenzen überschreitet, wenn sie beweist, dass dem Dritten bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein musste, dass durch die Handlung die intern festgelegten Kompetenzen überschritten wurden.¹²²

Art 187a Abs 3 PGR bezieht sich explizit auf die intern durch Statuten und Beschlüsse der zuständigen Organe festgelegten Kompetenzen bzw Befugnisse. Dazu zählen namentlich das Zeichnungsrecht des Stiftungsrates, die internen Vorschriften über die Geschäftsführung und Willensbildung (Beschlussfassung)¹²³ sowie statutarische Beschränkungen bei der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens (z.B. bei der Übertragung des Vermögens auf andere Rechtsträger).¹²⁴ Erfasst sind nicht bloss Regelungen zur (organschaftlichen) Vertretung,¹²⁵ sondern ganz generell auch alle anderen intern festgelegten Regelungen und Beschränkungen.¹²⁶ Es handelt sich bei Art 187a Abs 2 PGR um einen Auffangtatbestand zu Art 187a Abs 1 und 2 PGR, sodass Art 187a PGR insgesamt eine abschliessende Regelung darstellt.

Da die intern festgelegten Kompetenzen einem Dritten nicht ohne Weiteres bekannt sind, stellt Art 187a Abs 3 PGR ebenfalls auf den guten Glauben des Dritten ab. Damit die Stiftung durch Rechtshandlungen des Stiftungsrates nicht verpflichtet werden soll, hat diese demnach die Bösgläubigkeit des Dritten zu beweisen, namentlich, dass dem Dritten die Kompetenzüberschreitung bekannt war (tatsächliche Kenntnis) oder nach den Umständen bekannt sein musste (objektive Kenntnis). Den Dritten treffen dabei die gleichen Sorgfaltspflichten wie bei Art 187a Abs 2 PGR.¹²⁷

¹¹³ OGH 04.02.2022, PSR 2022/9, E. 11.4.4.

¹¹⁴ OGH 04.02.2022, PSR 2022/9, E. 11.5.4.

¹¹⁵ OGH 04.02.2022, PSR 2022/9, E. 11.7.10.

¹¹⁶ Art der Stiftung i.S.v Art 552 § 2 PGR, d.h. gemeinnützige oder privatnützige Stiftung, reine oder gemischte Familienstiftung; siehe OGH 07.09.2018, LES 2018, 270.

¹¹⁷ Nach der Rechtsprechung des StGH umfasst ein Statutenänderungsrecht des Stiftungsrates grundsätzlich auch begünstigungsrelevante Änderungen des Beistatuten. Eine derartige Änderung ist allerdings ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen nur innerhalb des Begünstigtenkreises zulässig. Die Ausweitung des ursprünglichen Begünstigtenkreises ist vom Statutenänderungsrecht des Stiftungsrates nicht umfasst. Die Bezeichnung der Begünstigten bildet einen Bestandteil der Zweckbestimmung. Die Aufnahme neuer Begünstigten ausserhalb des vom Stifter definierten ursprünglichen Begünstigtenkreises bedeutet demnach eine Erweiterung bzw Änderung des Stiftungszwecks (StGH 07.02.2023, StGH 2022/102, E. 2.9, GE 2023, 58 = PSR 2023/22).

¹¹⁸ Besteht der Stiftungszweck darin, jemanden durch Zuwendungen zu unterstützen, so impliziert dies für sich und mangels gegenentlicher Anhaltspunkte nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, ihm fortlaufend wirtschaftliche Vorteile zu gewähren, um ihm ein seinen Lebensverhältnissen angepasstes Auskommen zu sichern, nicht aber die einmalige Ausschüttung des Stiftungskapitals. Siehe dazu OGH 04.02.2022, PSR 2022/9, E. 11.5.4; OGH 01.02.2019, LES 2019, 36, E. 8.2.3.2 m.w.H.

¹¹⁹ KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff., S 65.

¹²⁰ Siehe dazu Kap. E.

¹²¹ Art 187 Abs 3 PGR.

¹²² Vgl. auch OGH 07.09.2018, LES 2018, 270; BK-RIEMER, Art 83 ch-ZGB Rz 53.

¹²³ Ö-OGH 25.4.2019, 6 Ob 35/19v; KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff., S 57.

¹²⁴ OGH 07.09.2018, LES 2018, 270; SCHAUER, Die Verfehlung des Stiftungszwecks und ihre Folgen – Anmerkungen zu OGH 08 CG.2015.438, LJZ 2020, 165 ff., S 166; KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff., S 68.

¹²⁵ Nach der früheren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes erfasste Art 187a Abs 3 PGR nur solche Fälle, in welchen die Kompetenz des Verbandsorgans, die Verbandsperson nach aussen zu vertreten, durch interne Regelungen eingeschränkt ist, nicht aber solche, in welchen das aussenvertretungsbefugte Organ interne Regelungen verletzt (StGH 28.11.2011, StGH 2011/087, E. 5.3, GE 2015, 6).

¹²⁶ OGH 07.09.2018, LES 2018, 270, E. 12.20; bestätigt in OGH 04.02.2022, PSR 2022/9.

¹²⁷ S dazu vorne Kap. D.3.

5. Übergangsbestimmungen

In zeitlicher Hinsicht gelten die Bestimmungen des Art 187a PGR mit Wirkung ab 31.12.2000,¹²⁸ d.h. für alle nach diesem Zeitpunkt gesetzten Vertretungshandlungen,¹²⁹ unabhängig davon, ob es sich um eine neurechtliche oder altrechtliche Stiftung handelt.¹³⁰

6. Rechtsfolgen

Wird die Stiftung gemäss Art 187a PGR gegenüber dem Dritten nicht verpflichtet, ist das Rechtsgeschäft nicht bloss anfechtbar, sondern von allem Anfang an nichtig. Allerdings ist die Vermögensübertragung an den Dritten dadurch nicht wirkungslos; der Dritte erwirbt eine ihm nicht zustehende Leistung. Daher erfolgt eine Rückforderung bzw Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht nach den §§ 877 oder 1431 ABGB.¹³¹ Die Stiftung wird in diesen Fällen rechtlich nicht gebunden.¹³²

Ausserdem bewirkt die Überschreitung der Befugnisse eine Pflichtverletzung des Stiftungsrates. Sie hat die Verantwortlichkeit (Art 218 ff. PGR) und gegebenenfalls aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Folge.

E. Exkurs: Gleichbehandlung von Begünstigten?

Im Zusammenhang mit der Beurteilung einer Zwecküberschreitung stellt sich die Frage, ob den Stiftungsrat eine Pflicht zur Gleichbehandlung von Begünstigten trifft. Gemäss jüngster Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes stellt eine nachträgliche Aufnahme von Begünstigten ausserhalb des ursprünglich vom Stifter festgelegten Begünstigtenkreises eine Zweckänderung und damit eine – abseits der Voraussetzungen von Art 552 §§ 30 und 31 PGR unzulässige – Zwecküberschreitung dar.¹³³ Demgegenüber stellt sich die Frage, ob innerhalb eines bestehenden Begünstigtenkreises den Stiftungsrat die Pflicht zur Gleichbehandlung der Begünstigten trifft.¹³⁴ Dies insbesondere bei Ermessensbegünstigten. Bei Begünstigungsberechtigten stellt sich diese Frage nicht, da aufgrund ihres Rechtsanspruches von vornherein kein Ermessen des Stiftungsrats über deren (Un-) Gleichbehandlung besteht.¹³⁵

Die Höchstgerichte haben in mehreren Entscheidungen festgehalten, dass die Gleichbehandlung der Be-

günstigten einer Familienstiftung mangels abweichender Regelungen einerseits eine Kernpflicht des Stiftungsrates bildet und andererseits dieser Gleichbehandlungsgrundsatz ein Bestandteil des Stiftungszwecks darstellt. So hat der Staatsgerichtshof in StGH 2021/080 im Zusammenhang mit einer Familienstiftung und zwei Ermessensbegünstigten ausgeführt, dass *«die Gleichbehandlung der Mitglieder der jeweiligen Begünstigtenklasse in aller Regel ein Kernelement jeder Familienstiftung ist, wenn Statuten und Beistatuten nichts anderes vorsehen»*¹³⁶ und dass die Ungleichbehandlung von Begünstigten eine *«Beeinträchtigung des Zwecks der Stiftung»*¹³⁷ darstellt. Der Oberste Gerichtshof hatte bereits in seiner Entscheidung LES 2002, 186, zur Gleichbehandlung von Ermessensbegünstigten im Zusammenhang mit einer Familienstiftung folgendes erwogen: *«Es gehört zu den vorrangigen Aufgaben des Stiftungsrates, dem Zweck der Stiftung gemäss die Begünstigten in Befolgung der Statuten schon bei der Vermögensverwaltung gleich zu behandeln und erst recht bei Ausschüttungen entsprechend zu berücksichtigen. Ein Verstoß gegen diese Kernpflicht des Stiftungsrates begründet dessen Schadenersatzpflicht.»*¹³⁸ Aus dieser Rechtsprechung lässt sich die These ableiten, dass bei Familienstiftungen¹³⁹ die qualitative Gleichbehandlung der Ermessensbegünstigten als Mitglieder einer Begünstigtenklasse eine Kernpflicht des Stiftungsrates darstellt und Bestandteil des Stiftungszwecks bildet, sofern die Statuten oder Beistatuten nichts anderes vorsehen.

Ebenfalls haben die Höchstgerichte bereits mehrfach entschieden, dass bei Fehlen von anderslautenden Anordnungen in den Stiftungsdokumenten eine Gleichberechtigung der Begünstigten besteht. Fehlt eine Vorschrift in den Statuten oder Beistatuten zu den Quoten der Begünstigten, so ist gemäss Entscheidung des Obersten Gerichtshofes LES 2009, 160 die erbrechtliche Auslegungsregel des § 555 ABGB auch auf Stiftungen anzuwenden: Sind ohne Vorschrift einer Teilung mehrere Begünstigte (Erben) eingesetzt, haben diese zu gleichen Teilen zu teilen.¹⁴⁰ In einer jüngeren Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof diese Rechtsprechung im Ergebnis bestätigt: Wenn in den Beistatuten als Begünstigte die gesetzlichen Erben des Stifters ohne jegliche Unterscheidung eingesetzt sind, so sind diese *«als gesetzliche Erben jeweils gleichberechtigte Begünstigte der Stiftung»*.¹⁴¹ Aus dieser Rechtsprechung lässt sich auch eine quantitative Gleichberechtigung der Begünstigten ableiten, sofern der Stifter keine abweichenden Anordnungen getroffen hat.

Im Ergebnis dieser Rechtsprechung ist bei Familienstiftungen und einem Kreis von Ermessensbegünstigten vom Grundsatz der Gleichbehandlung der Begünstigten

¹²⁸ Art IV Übergangsbestimmungen LGBl. 2000 Nr 279.

¹²⁹ vgl. § 3 und 5 ABGB.

¹³⁰ OGH 07.09.2018, LES 2018, 270; KODEK, Zur Vertretung der Privatstiftung – zwei Entscheidungen aus Österreich und Liechtenstein, PSR 2019, 56 ff., S 62; MOTAL/NICOLUSSI, Reichweite und Grenzen organschaftlicher Vertretungsmacht im liechtensteinischen Recht, LJZ 2019, 42, S 43 ff.

¹³¹ OGH 04.02.2022, PSR 2022/9, E. 11.14.4 und 12.2.4.

¹³² OGH 07.09.2018, LES 2018, 270; GASSER, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, Praxiskommentar, 2. Aufl., Art 552 § 24 PGR Rz 23a.

¹³³ StGH 07.02.2023, StGH 2022/102, E. 2.9, PSR 2023/22.

¹³⁴ In Frage kommt einerseits eine Gleichbehandlung dergestalt, dass einem Begünstigten keine Vorzugsbehandlung zukommt bzw bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen keine Diskriminierung eines Begünstigten erfolgt (qualitative Gleichbehandlung), und andererseits eine Gleichberechtigung der Begünstigten nach gleichen Quoten (quantitative Gleichbehandlung).

¹³⁵ Ein Entzug einer Begünstigungsberechtigung ist nur durch den Stifter und bei einem in den Statuten vorbehaltenen Änderungsrecht zulässig (OGH 09.01.2014, LES 2014, 65; OGH 06.09.2001, LES 2002, 94).

¹³⁶ StGH 28.06.2022, StGH 2021/080, E. 3.4.3, LES 2022, 140.

¹³⁷ StGH 28.06.2022, StGH 2021/080, E. 3.4.3, LES 2022, 140.

¹³⁸ OGH 06.12.2001, LES 2002, 186, E. 2.1.

¹³⁹ Demgegenüber ist bei gemeinnützigen Stiftungen eine Individualisierung der Begünstigten (Zweckadressaten) nicht notwendig (Art 552 § 16 Abs 1 Ziff. 4 PGR; LORENZ in Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, 2. Aufl., Art 552 § 16 PGR Rz 6 und 9) und lässt sich die zu den Familienstiftungen ergangene Rechtsprechung nicht auf gemeinnützige Stiftungen übertragen.

¹⁴⁰ OGH 07.11.2008, LES 2009, 160, E. 2.

¹⁴¹ OGH 07.09.2019, LES 2017, 180, E. 9.4.3.b.

auszugehen. Dieser Grundsatz wird nur dann durchbrochen, wenn der Stifter ein Opt-out in den Statuten oder Beistatuten vorsieht. Dieser Opt-out kann etwa durch eine kassatorische Klausel erfolgen,¹⁴² durch den Vorbehalt eines Änderungsrechts des Stifters¹⁴³ oder eines Statutenänderungsrechts des Stiftungsrats¹⁴⁴ sowie durch einen sonstigen Vorbehalt in den Statuten zur Änderung der Begünstigtenregelung. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Statutenbestimmung, welche eine krass einseitige Benachteiligung eines Begünstigten bewirkt, sittenwidrig sein kann.¹⁴⁵ Gerade bei Ermessensstrukturen wird man aber an den Opt-out keine hohen Anforderungen stellen dürfen. So muss es im Sinne der Andeutungstheorie genügen, wenn in den Stiftungsdokumenten eine Ungleichbehandlung der Begünstigten zumindest hinreichend angedeutet ist und dem der klare Wortlaut der Statuten und Beistatuten nicht entgegensteht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Ist eine solche Andeutung in den Stiftungsdokumenten enthalten, begründet dies keine geschützte Rechtsposition der Begünstigten auf eine Gleichbehandlung und wird die Gleichbehandlung auch nicht Bestandteil des Stiftungszwecks. Fehlt jedoch ein solcher (hinreichend angedeuteter) Opt-out in den Stiftungsdokumenten, so erstarrt die Pflicht zur Gleichbehandlung der Begünstigten mit der Errichtung der Stiftung, wird damit Bestandteil des Stiftungszwecks und ist in der Folge vom Stiftungsrat zu beachten.

¹⁴² OGH 09.01.2014, LES 2014, 65, wonach eine kassatorische Klausel in den Statuten eine Bedingung/Auflage des Stifters für Zuwendungen an Begünstigte darstellt und insofern keine Gleichbehandlungspflicht der Stiftung bei der Festlegung der Begünstigten oder der Höhe der Zuwendungen besteht.

¹⁴³ OGH 09.01.2014, LES 2014, 65, wonach bei einem ausdrücklichen statutarischen Änderungsvorbehalt des Stifters (Art 559 Abs 4 alt-PGR; Art 552 § 30 Abs 1 PGR) dieser sogar einem Begünstigungsberechtigten seine Rechtsstellung wieder entziehen kann (ebenso OGH 06.09.2001, LES 2002, 94).

¹⁴⁴ OGH 06.03.2008, LES 2008, 279, wonach ein Statutenänderungsrecht des Stiftungsrats grundsätzlich auch begünstigungsrelevante Änderungen des Beistatuts umfasst und der Stiftungsrat durch die Ausübung eines Statutenänderungsrechts einem Ermessensbegünstigten seine Begünstigtenstellung nachträglich entziehen kann (ebenso StGH 07.02.2023, StGH 2022/102, E. 2.9, PSR 2023/22).

¹⁴⁵ OGH 09.01.2014, LES 2014, 65: Der Anlassfall handelte von einer die Begünstigtenstellung *ex tunc* auflösenden allgemeinen Bedingung in der Stiftungs(zusatz)urkunde (kassatorische Klausel). Derartige Bedingungen sind nach der Rechtsprechung des OGH grundsätzlich zulässig. Sittenwidrig wäre eine solche Bedingung, wenn sie eine krasse einseitige Benachteiligung eines Nachkommen bzw eines Stiftungsbegünstigten enthält. Der OGH erwog weiter, dass unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Privatautonomie ein Verstoß gegen die guten Sitten dann vorläge, wenn die Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen ergibt.